

**pkath**



pensionskasse  
der diözese  
st.gallen

# **Reglement über die Personalvorsorge**

Gültig ab 1. Januar 2017

Vorbemerkungen .....	4
Abkürzungen .....	5
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>6</b>
Art. 1    Zweck .....	6
Art. 2    Rechtsstellung und Garantie .....	6
Art. 3    Organisation .....	6
Art. 4    Versicherung.....	6
Art. 5    Information der Mitglieder .....	6
Art. 6    Angeschlossene Arbeitgebende .....	7
Art. 7    Obligatorische Mitgliedschaft.....	7
Art. 8    Freiwillige Mitgliedschaft.....	7
Art. 9    Dauer der Mitgliedschaft.....	8
Art. 10   Gesundheitsprüfung .....	8
Art. 11   Mitwirkungspflichten des Arbeitgebenden .....	8
Art. 12   Mitwirkungspflichten des Mitglieds .....	8
Art. 13   Folgen der Verletzung von Mitwirkungspflichten.....	9
Art. 14   Datenbekanntgabe .....	9
Art. 15   Massgebender Lohn.....	9
Art. 16   Koordinationsabzug.....	10
Art. 17   Versicherter Lohn .....	10
Art. 18   Berechnung des massgebenden Alters .....	10
Art. 19   Ordentliches Rentenalter.....	10
<b>II. FINANZIERUNG .....</b>	<b>11</b>
Art. 20   Beitragspflicht .....	11
Art. 21   Höhe der Beiträge, Wahl des Vorsorgeplans .....	11
Art. 22   Einzug der Beiträge .....	11
Art. 23   Beitragsbefreiung bei Invalidität .....	11
Art. 24   Einkauf von Vorsorgeleistungen bei Eintritt in die Pensionskasse.....	12
Art. 25   Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen / Rückzahlung von Vorbezügen .....	12
Art. 26   Sparguthaben eines Mitglieds .....	12
Art. 27   Sparguthaben eines invaliden Mitglieds .....	12
Art. 28   Verzinsung des Sparguthabens .....	13
Art. 29   Austrittsleistung .....	13
Art. 30   Verwendung der Austrittsleistung.....	13
Art. 31   Barauszahlung.....	14
<b>III. LEISTUNGEN DER PENSIONSKASSE .....</b>	<b>15</b>
<b>A. Renten.....</b>	<b>15</b>
Art. 32   Altersrente: a) Anspruch .....	15
Art. 33   Altersrente: b) Kapitalbezug .....	15
Art. 34   Altersrente: c) Höhe.....	15
Art. 35   Überbrückungsrente .....	15
Art. 36   Alterskinderrente.....	16
Art. 37   Invalidenrente: a) Anspruch, Beginn und Ende.....	16
Art. 38   Invalidenrente: b) Höhe .....	16
Art. 39   Invaliden-Kinderrente .....	17
Art. 40   Provisorische Weiterversicherung gemäss der 6. IV Revision.....	17
Art. 41   Ehegattenrente: a) Anspruch und Beginn .....	17
Art. 42   Ehegattenrente: b) Höhe .....	17
Art. 43   Ehegattenrente: c) Ansprüche der geschiedenen Ehegatten .....	18
Art. 44   Ehegattenrente: d) Wiederverheiratung .....	18
Art. 45   Lebensgemeinschaft .....	18
Art. 46   Waisenrente: a) Anspruch und Beginn.....	18

Art. 47	Waisenrente: b) Höhe.....	19
Art. 48	Todesfallkapital: a) Anspruch und Höhe .....	19
Art. 49	Todesfallkapital: b) anspruchsberechtigte Personen .....	19
<b>B.</b>	<b>Besondere Bestimmungen .....</b>	<b>19</b>
Art. 50	Rentenauszahlung.....	19
Art. 51	Kapitalleistung bei Geringfügigkeit .....	20
Art. 52	Teuerung .....	20
Art. 53	Konkurrenzierende Ansprüche .....	20
Art. 54	Rentenkürzung .....	21
Art. 55	Vorleistungspflicht.....	21
Art. 56	Ehescheidung .....	21
Art. 57	Wohneigentumsförderung .....	22
Art. 58	Sicherung der Leistungen.....	22
Art. 59	Verrechnungen .....	22
Art. 60	Teilliquidation.....	22
<b>IV.</b>	<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>23</b>
Art. 61	Verstärkung des Sparguthabens zur Abgeltung der alten Übergangsbestimmung .....	23
Art. 62	Verstärkung des Sparguthabens für die Umstellung auf das Beitragsprimat .....	23
Art. 63	Verstärkung des Sparguthabens für die Änderung der technischen Grundlagen.....	23
Art. 64	Übergangsbestimmungen für Mitglieder mit Rentenaufschub .....	24
Art. 65	Übergangsbestimmungen für laufende Renten.....	24
Art. 66	Rechtspflege.....	24
Art. 67	Änderungen .....	24
Art. 68	Vollzug .....	24
<b>ANHANG 1:</b>	<b>Höhe der Beiträge .....</b>	<b>25</b>
<b>ANHANG 2:</b>	<b>Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen.....</b>	<b>26</b>
<b>ANHANG 3:</b>	<b>Umwandlungssatz .....</b>	<b>27</b>
<b>ANHANG 4:</b>	<b>Kapitalwert der AHV-Überbrückungsrente .....</b>	<b>28</b>
<b>ANHANG 5:</b>	<b>Begriffsdefinitionen.....</b>	<b>29</b>

## Vorbemerkungen

Unter dem Namen „Pensionskasse der Diözese St.Gallen“ (nachfolgend „Pensionskasse“ genannt) besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung mit Sitz in St.Gallen, welche der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht untersteht.

Die Pensionskasse ist eine Vorsorgeeinrichtung, welche die obligatorische Versicherung gemäss BVG durchführt. Die Pensionskasse stützt ihre Tätigkeit auf folgende Grundlagen:

1. Dekret (Errichtung der Stiftung)
2. Reglement über die Personalvorsorge
3. Organisationsreglement
4. Reglement über die Anlagen
5. Reglement über die Rückstellungen und Reserven
6. Reglement über das Verfahren bei der Teilliquidation

Weitere Reglemente können durch den Stiftungsrat beschlossen werden.

## Abkürzungen

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Eidgenössische Arbeitslosenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982
BVV1	Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge vom 10. und 22. Juni 2011
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 20. September 1949
UVG	Bundesgesetz über die obligatorische Unfallversicherung vom 20. März 1981
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994
PartG	Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Zweck**

Die Pensionskasse versichert die Arbeitnehmenden und ihre Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Sie kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben.

Zur Erfüllung ihres Zweckes kann die Pensionskasse Versicherungsverträge abschliessen, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

### **Art. 2 Rechtsstellung und Garantie**

Die Pensionskasse ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung mit Sitz in St.Gallen.

Der Katholische Konfessionsteil garantiert für die Erfüllung der Leistungen nach Art. 72c des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982, soweit sie durch den Ausgangsdeckungsgrad nicht voll finanziert sind. Die Garantie entfällt, wenn die Pensionskasse über genügende Wertschwankungsreserven verfügt.

Die Pensionskasse führt die obligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gemäss BVG durch. Sie ist zu diesem Zweck im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons St.Gallen unter der Ordnungsnummer SG 80 eingetragen und dem schweizerischen Sicherheitsfonds BVG angeschlossen.

### **Art. 3 Organisation**

Der Stiftungsrat ist gemäss Art. 51a BVG das oberste Organ der Pensionskasse. Er nimmt die Gesamtleitung der Pensionskasse wahr und sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben.

Der Stiftungsrat besteht aus zwölf Stiftungsratsmitgliedern. Der Stiftungsrat setzt sich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aus gleichviel Vertretern der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden zusammen.

Das Wahlverfahren, die Zusammensetzung und Konstituierung sowie die Aufgaben des Stiftungsrates sind in einem separaten Reglement geregelt.

Das vorliegende Reglement regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Arbeitgebenden und Anspruchsberechtigten gegenüber der Pensionskasse.

### **Art. 4 Versicherung**

Für die Mitglieder werden eine Versicherung gegen die Risiken Invalidität und Tod sowie eine Altersversicherung geführt.

Die Risikoversicherung beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres, die Altersversicherung am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

### **Art. 5 Information der Mitglieder**

Jedes Mitglied erhält jährlich einen Vorsorgeausweis, der insbesondere über die Höhe der versicherten Leistungen, den versicherten Lohn, das Altersguthaben sowie die Beiträge an die Pensionskasse Auskunft gibt. Die Pensionskasse informiert die Mitglieder zudem jährlich über die Jah-

resrechnung, die Organisation und die Finanzierung sowie die Zusammensetzung des Stiftungsrates.

## **Art. 6 Angeschlossene Arbeitgebende**

Der Pensionskasse sind die Arbeitnehmenden des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen und des Bischöflichen Ordinariats angeschlossen.

Die Pensionskasse kann mit Anschlussverträgen weitere Arbeitgebende anschliessen, die kirchliche oder soziale Aufgaben erfüllen, insbesondere die katholischen Kirchgemeinden der Kantone St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden.

## **Art. 7 Obligatorische Mitgliedschaft**

Der Pensionskasse haben folgende Mitarbeitende beizutreten, deren massgebender Jahreslohn im Minimum der minimalen einfachen AHV-Altersrente entspricht (Eintrittsschwelle):

- a) die in der Diözese inkardinierten Priester und Diakone;
- b) Personen im Dienste des Katholischen Konfessionsteils und des Bischöflichen Ordinariates;
- c) alle übrigen Personen, deren Arbeitgebende (dies sind insbesondere die Kirchgemeinden der Kantone St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden), mit einem Anschlussvertrag bei der Pensionskasse angeschlossen sind.

Nicht versichert werden Mitarbeitende, die

- a) das beim Arbeitsantritt das ordentliche Rentenalter gemäss Art. 19 bereits erreicht oder überschritten haben.
- b) beim Arbeitsantritt im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind, oder die provisorisch gemäss Art. 26a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung weiterversichert werden.
- c) nebenberuflich bei angeschlossenen Arbeitgebenden tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder hauptberuflich eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.
- d) in einem befristeten Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten stehen. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Mitarbeitende von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen bei den angeschlossenen Arbeitgebenden insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Mitarbeitende ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert.
- e) nicht oder voraussichtlich nicht dauerhaft in der Schweiz tätig sind und im Ausland nachweisbar genügend versichert sind, wenn sie die Befreiung der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen.

Bei Teilpensionierung wird die Eintrittsschwelle entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert.

Bei Teilinvalidität wird die Eintrittsschwelle entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der vollen Invalidenrente) herabgesetzt.

## **Art. 8 Freiwillige Mitgliedschaft**

Auf Antrag der angeschlossenen Arbeitgebenden können darüber hinaus Mitarbeitende beitreten:

- a) deren massgebender Jahreslohn im Minimum drei Achtel der maximalen AHV-Altersrente beträgt;

- b) die nebenberuflich im Arbeitsverhältnis stehen und für ihre hauptberufliche unselbständige Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder hauptberuflich eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Der Stiftungsrat entscheidet über den Antrag des Arbeitgebenden.

## **Art. 9 Dauer der Mitgliedschaft**

Die Versicherungspflicht entsteht mit Beginn des Arbeitsverhältnisses und endet mit dessen Auflösung oder mit dem Tod.

Wird das Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Versicherungsfalles aufgelöst, so scheidet das Mitglied aus der Pensionskasse aus und hat Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss Art. 29.

Das Mitglied bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für den Invaliditäts- und Todesfall versichert, längstens aber bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses. Die Leistungen entsprechen jenen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert waren.

Bei unbezahltem Urlaub über sechs Monaten erlischt die Mitgliedschaft. Die Vorsorge kann jedoch durch eine Meldung des Arbeitgebenden im bisherigen Umfang für die Risiken Invalidität und Tod weitergeführt werden, wenn die Überweisung der vollen Risikobeiträge gemäss Art. 21 und Anhang 1 sichergestellt ist. Der Arbeitgebende ist gegenüber der Pensionskasse für das Inkasso und termingerechte Überweisung der geschuldeten Beiträge verantwortlich. Die weitergeführte Vorsorge endet, sobald das Arbeitsverhältnis während des unbezahlten Urlaubs aufgelöst wird, spätestens jedoch nach zwei Jahren.

## **Art. 10 Gesundheitsprüfung**

Die Pensionskasse kann vom Mitglied Abklärungen und Informationen medizinischer Art einfordern und gesundheitliche Vorbehalte für längstens 5 Jahre anbringen, wobei die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes an die neue Vorbehaltsdauer angerechnet wird.

Tritt während der Vorbehaltsdauer ein versichertes Ereignis aufgrund eines Leidens ein, das zu einem Vorbehalt geführt hat, werden die Invaliditäts- und (anwartschaftlichen) Hinterlassenenleistungen auf die BVG-Mindestleistungen gekürzt.

## **Art. 11 Mitwirkungspflichten des Arbeitgebenden**

Der Arbeitgebende meldet der Pensionskasse alle Mitglieder, welche die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 7 und Art. 8 erfüllen. Er meldet der Pensionskasse innert vier Wochen die Mitglieder, deren Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise aufgelöst oder deren Beschäftigungsgrad geändert wird. Er teilt ihr gleichzeitig mit, ob das Mitglied aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähig geworden ist. Er meldet ferner Zivilstandsänderungen und andere für die Vorsorge wesentlichen Ereignisse.

## **Art. 12 Mitwirkungspflichten des Mitglieds**

Jedes Mitglied hat alle Auskünfte, die zur ordentlichen Verwaltung der Pensionskasse erforderlich sind, wahrheitsgetreu zu erteilen. Dies gilt insbesondere für die Anmeldung zur Versicherung sowie für alle Zivilstandsänderungen und Änderungen hinsichtlich der Lebenspartnerschaft. Es hat die erforderlichen Nachweise betreffend Gesundheitszustand auf Verlangen zu beschaffen. Änderungen dieser Tatsachen sowie Leistungen anderer Versicherungsträger sind innert vier Wochen schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen.



Das Mitglied hat der Pensionskasse die Abrechnung über die vorhandenen Freizügigkeitsleistungen zur Verfügung zu stellen. Die Pensionskasse kann die Freizügigkeitsleistungen auf Rechnung der Mitglieder einfordern.

Invalide haben der Pensionskasse über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft zu erteilen und allfällige Veränderungen (Invaliditätsgrad, anrechenbare Einkommen u.a.) unverzüglich zu melden.

Die Mitglieder ermächtigen bei Bedarf Amtsstellen, Versicherungen, Ärzte, Arbeitgebende und andere Stellen, von denen sie betreut werden, Auskünfte zu erteilen.

Das Mitglied ist verpflichtet, seine Ansprüche aus der obligatorischen Unfallversicherung (UVG), aus der vom Arbeitgebenden mitfinanzierten UVG-Zusatz- und Krankentaggeldversicherung, aus öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen AHV/IV, Militärversicherung, von ausländischen Sozialträgern und haftpflichtigen Dritten geltend zu machen und der Pensionskasse hierüber Auskunft zu erteilen. Andernfalls werden die Leistungen der Pensionskasse ausgesetzt, vorbehalten die BVG-Mindestleistungen.

Hat das Mitglied mehrere Vorsorgeverhältnisse und überschreitet die Summe aller ihrer AHV-beitragspflichtigen Löhne und Einkommen das Zehnfache des oberen BVG-Grenzbetrages, so muss es die Pensionskasse über die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse sowie die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.

Beim Austritt aus der Personalvorsorge hat das Mitglied der Pensionskasse rechtzeitig im Voraus anzuzeigen, an welche neue Vorsorgeeinrichtung oder an welche Freizügigkeitseinrichtung die Austrittsleistung zu überweisen ist.

### **Art. 13 Folgen der Verletzung von Mitwirkungspflichten**

Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen für das Mitglied oder einen Anspruchsberechtigten ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Mitwirkungspflichten ergeben. Wer der Pensionskasse absichtlich oder fahrlässig schadet, indem die Melde- und Auskunftspflicht verletzt wird, ist ersatzpflichtig.

Bei unwahren Angaben des Mitglieds über seinen Gesundheitszustand ist die Pensionskasse berechtigt, die Leistungen zu reduzieren. Sie teilt dies dem Mitglied innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung mit.

### **Art. 14 Datenbekanntgabe**

Das Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass die Pensionskasse die erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Anmeldung zur Versicherung, der Verwaltungsstelle oder der Versicherungsgesellschaft übermittelt. Diese kann die versicherungsbezogenen Daten, soweit erforderlich, an Mit- oder Rückversicherer weitergeben.

### **Art. 15 Massgebender Lohn**

Der massgebende Lohn entspricht dem massgebenden AHV-Lohn des laufenden Jahres. Lohnbestandteile, die regelmässigen Charakter haben, sind zu berücksichtigen. Ist ein Mitglied weniger als ein Jahr lang beim Arbeitgebenden beschäftigt, so gilt als massgebender Jahreslohn der Lohn, der bei einer ganzjährigen Beschäftigung erzielt würde.

Nebenbezüge, insbesondere Sozialzulagen, Treueprämien, Gratifikationen, Inkonvenienzen, Überstunden einerseits und Lohnausfälle wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst oder Schwangerschaft andererseits, bleiben unberücksichtigt.

Der massgebende Lohn wird erstmals bei der Aufnahme eines Mitglieds in die Personalvorsorge, später auf den Beginn eines jeden Kalenderjahres festgesetzt.

Unterjährige Lohnänderungen werden berücksichtigt.

#### **Art. 16 Koordinationsabzug**

Der Koordinationsabzug entspricht 20 Prozent des massgebenden Lohns, höchstens der minimalen einfachen AHV-Altersrente (maximaler Koordinationsabzug).

Bei einer Teilpensionierung wird der maximale Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert.

Bei Teilinvalidität wird der maximale Koordinationsabzug entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der ganzen Invalidenrente) herabgesetzt.

#### **Art. 17 Versicherter Lohn**

Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Lohn abzüglich des Koordinationsabzugs und bildet die Basis für die Bemessung der Beiträge und Leistungen.

Sinkt der massgebende Lohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so bleibt der bisherige versicherte Lohn solange versichert, wie die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebenden bestehen würde. Das Mitglied kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.

Vermindert sich der massgebende Lohn eines Mitglieds, kann der bisherige versicherte Lohn durch eine Meldung des Arbeitgebenden maximal zwei Jahre beibehalten werden, sofern die Beiträge gemäss Art. 21 und Anhang 1 gewährleistet sind. Der Arbeitgebende ist gegenüber der Pensionskasse für das Inkasso und termingerechte Überweisung der geschuldeten Beiträge verantwortlich.

Bei Teilinvalidität wird der versicherte Lohn entsprechend dem Invalidenrentenanspruch in einen aktiven Teil und in einen invaliden Teil gesplittet. Der aktive Teil unterliegt den künftigen Lohnanpassungen, der invalide Teil bleibt konstant.

#### **Art. 18 Berechnung des massgebenden Alters**

Das für die Aufnahme sowie die Höhe der Beiträge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr des Mitglieds (= BVG-Alter).

#### **Art. 19 Ordentliches Rentenalter**

Das ordentliche Rentenalter wird mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Vollendung des 65. Altersjahres folgt, erreicht.

## **II. FINANZIERUNG**

### **Art. 20 Beitragspflicht**

Die Pensionskasse erhebt Beiträge für die Altersvorsorge (Sparbeiträge), für die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität (Risikobeiträge) und für die Kosten der Verwaltung (Verwaltungskostenbeiträge).

Die Beitragspflicht für den Arbeitgebenden und das Mitglied beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse und endet

- mit dem Austritt aus der Pensionskasse;
- bei Krankheit oder Unfall mit Beendigung der Lohnfortzahlung bzw. Lohnersatzleistung;
- bei Weiterführung der Vorsorge gemäss Art. 9;
- mit der Fälligkeit der gesamten Altersleistung;
- am Ende des Todesmonats.

Bei einem Eintritt im Laufe eines Monats, werden die Beiträge erst ab Beginn des folgenden Monats berechnet und erhoben.

Bei einem Austritt im Laufe eines Monats, werden die Beiträge für den ganzen Monat, berechnet und erhoben.

### **Art. 21 Höhe der Beiträge, Wahl des Vorsorgeplans**

Die Höhe der Beiträge hängt vom massgebenden Alter des Mitglieds und von der Wahl des Vorsorgeplans ab. Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebenden und des Mitglieds sind im Anhang 1 festgelegt.

Der Beitragssatz des Arbeitgebenden ist in jedem Vorsorgeplan gleich. Die Mitglieder können zwischen den beiden Vorsorgeplänen Standard und Plus wählen. Die Wahl des Vorsorgeplans ist beim Eintritt in die Pensionskasse oder jeweils per 1. Januar des Kalenderjahres möglich. Ein Wechsel des Vorsorgeplans ist der Pensionskasse bis spätestens am 30. November des Vorjahres schriftlich mitzuteilen. Erfolgt beim Eintritt keine Mitteilung des Mitglieds, dann gilt der Vorsorgeplan Standard.

### **Art. 22 Einzug der Beiträge**

Die Beiträge sind jeweils für das ganze Jahr per 30. Juni zur Zahlung fällig. Sie sind innert dreissig Tagen nach Rechnungsstellung zu überweisen. Nachher ist ein Verzugszins zu bezahlen. Ein- und Austritte werden pro rata abgerechnet.

Beiträge werden dem Mitglied vom Lohn abgezogen.

### **Art. 23 Beitragsbefreiung bei Invalidität**

Wird ein Mitglied invalid oder wird ein Lohnersatz von mindestens 80 Prozent ausgerichtet, tritt am Anfang desjenigen Monats, in dessen Verlauf die Besoldung entfällt, die Beitragsbefreiung ein. Sie wird solange gewährt, wie die Invalidität besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters. Bei teilweiser Invalidität eines Mitglieds, das weiterhin in einem Arbeitsverhältnis steht, tritt eine teilweise Beitragsbefreiung entsprechend dem Invalidenrentenan-spruch ein.

Die Höhe der Beiträge richtet sich unabhängig von der Wahl des Vorsorgeplans durch das Mitglied nach dem Vorsorgeplan Standard.

#### **Art. 24 Einkauf von Vorsorgeleistungen bei Eintritt in die Pensionskasse**

Das Mitglied weist beim Eintritt in die Pensionskasse sämtliche Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen (inkl. Freizügigkeitskonten und/oder -policen) nach und bringt sie ein.

Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden in erster Linie für den Einkauf auf das Sparkonto bis zur maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Anhang 2 verwendet.

Falls die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen grösser sind als die maximal mögliche Einkaufssumme gemäss Anhang 2, kann der nicht beanspruchte Teil wahlweise einem Zusatzkonto innerhalb der Pensionskasse gutgeschrieben, oder auf ein Freizügigkeitskonto / -police übertragen werden. Der Zinssatz für das Zusatzkonto innerhalb der Pensionskasse wird jährlich durch den Stiftungsrat festgelegt. Im Vorsorgefall wird das vorhandene Zusatzkonto als Kapital ausbezahlt.

#### **Art. 25 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen / Rückzahlung von Vorbezügen**

Das Mitglied kann bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls maximal zweimal jährlich mittels freiwilliger Einkäufe höhere Altersleistungen einkaufen. Der Betrag der Einkaufssumme entspricht höchstens der Differenz zwischen dem maximal möglichen Sparguthaben gemäss Anhang 2 und dem effektiv vorhandenen Sparguthaben.

Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Ehescheidung. Wurde die Altersgrenze von 62 Jahren für eine Rückzahlung überschritten, ist die Leistung einer Einlage zulässig. Der maximal mögliche Einkauf wird dabei um den Vorbezug reduziert. Mit dem Einkauf finanzierte Leistungen dürfen innert drei Jahren nach dem Einkauf nicht in Kapitalform ausbezahlt werden. Weitere Einschränkungen der Einkaufsmöglichkeiten durch das BVG und durch steuerrechtliche Vorschriften sind vorbehalten.

#### **Art. 26 Sparguthaben eines Mitglieds**

Für jedes Mitglied wird ein individuelles Sparkonto geführt, aus dem das Sparguthaben ersichtlich ist.

Das Sparguthaben des Mitglieds besteht aus:

- den Sparbeiträgen des Arbeitgebenden und des Mitglieds;
- den auf dem Sparkonto gutgeschriebenen Freizügigkeitseinlagen;
- allfälligen auf dem Sparkonto getätigten Einkaufssummen;
- den allfällig erhaltenen Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung;
- den Zinsen;

#### **Art. 27 Sparguthaben eines invaliden Mitglieds**

Für invalide Mitglieder wird das Sparguthaben während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen Rentenalter weitergeführt.

Das Sparkonto des invaliden Mitglieds besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Sparguthaben samt Zinsen, den jährlichen Sparbeiträgen gemäss Beitragsbefreiung samt Zinsen und den allfällig erhaltenen Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung samt Zinsen. Die Höhe des Zinssatzes entspricht der Verzinsung des Sparguthabens gemäss Art. 28.

Bei Teilinvalidität wird das Sparguthaben entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) in einen passiven und einen aktiven Teil aufgeteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Sparguthaben wird wie für ein vollinvalides Mitglied und das dem aktiven Teil entsprechende Sparguthaben wie für ein aktives Mitglied weitergeführt.

## **Art. 28 Verzinsung des Sparguthabens**

Der Zinssatz für das laufende Jahr wird jährlich vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Lage für diejenigen Mitglieder festgelegt, die am 31. Dezember des laufenden Jahres noch aktiv in der Pensionskasse versichert sind. Der Stiftungsrat legt auch den Zinssatz für die unterjährigen Austritte des kommenden Jahres fest.

Der Zins wird auf dem Stand des Sparguthabens am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Sparguthaben gutgeschrieben. Tritt ein Vorsorgefall ein oder scheidet ein Mitglied im Laufe des Kalenderjahres aus der Pensionskasse aus, so wird der Zins auf dem Stand des Sparguthabens am Ende des Vorjahres pro rata temporis berechnet. Unterjährig eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einkaufssummen, getätigte Bezüge und Rückzahlungen werden im betreffenden Jahr pro rata temporis verzinst.

## **Art. 29 Austrittsleistung**

Wird das Arbeitsverhältnis eines Mitglieds aufgelöst, bevor ein Vorsorgefall eintritt, scheidet das Mitglied aus der Pensionskasse aus und es wird eine Austrittsleistung fällig.

Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen Sparguthaben und dem Zusatzkonto samt Zins nach Art. 15 FZG. Ist das nach Art. 15 BVG erworbene Sparguthaben oder der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG höher, wird der höchste Betrag ausgerichtet.

Wurde das Sparkonto eines Mitglieds zwecks Wahrung der Leistung nach früheren Bestimmungen erhöht, so wird der von der Pensionskasse finanzierte Betrag dieser Gutschrift beim Austritt des Mitglieds innerhalb von 3 Jahren gekürzt. Die Kürzung beträgt 1/3 für jedes bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zu 3 Jahren fehlende Jahr. Für Bruchteile von Jahren wird die Kürzung pro rata temporis berechnet. Der dem Mitglied nicht zugesprochene Anteil verfällt zu Gunsten der Pensionskasse.

Die Austrittsleistung wird mit dem Austritt aus der Pensionskasse fällig und ab diesem Zeitpunkt mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Sobald alle notwendigen Unterlagen vom Mitglied beigebracht sind und nach Ablauf von weiteren 30 Tagen wird die Austrittsleistung mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz verzinst (Art. 2 Abs. 4 FZG).

Wird die Pensionskasse nach Auszahlung der Austrittsleistung leistungspflichtig (Todesfall- oder Invaliditätsleistungen), fordert sie die Austrittsleistung zurück. Unterbleibt die Rückerstattung, so werden die Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen entsprechend gekürzt.

## **Art. 30 Verwendung der Austrittsleistung**

Tritt ein Mitglied einer anderen Vorsorgeeinrichtung bei, überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung der neuen Vorsorgeeinrichtung.

Das Mitglied, das keiner anderen Vorsorgeeinrichtung beitrifft, hat der Pensionskasse mitzuteilen, ob die Austrittsleistung:

- a) einer in der Schweiz zugelassenen Lebensversicherungsgesellschaft oder
- b) einer Bank auf ein für Vorsorgezwecke gesperrtes Konto (Freizügigkeitskonto) zu überweisen ist.

Bleibt diese Mitteilung aus, wird die Austrittsleistung frühestens sechs Monate, spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall der Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen.

## **Art. 31 Barauszahlung**

Das Mitglied kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

- a) es die Schweiz oder das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt;
- b) es eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht untersteht;
- c) die Austrittsleistung weniger als ein Jahresbeitrag beträgt.

Ein verheiratetes Mitglied oder ein Mitglied in eingetragener Partnerschaft erhält die Barauszahlung nur, wenn die schriftliche Zustimmung mit beglaubigter Unterschrift des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners vorliegt. Soweit die Freizügigkeitsleistung verpfändet ist, ist für die Barauszahlung die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers notwendig.

Unterliegt ein Mitglied, das die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt, weiterhin der obligatorischen Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Tod und Invalidität in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder Norwegen, ist eine Barauszahlung der Austrittsleistung nur soweit möglich, als sie die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG übersteigt. Die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG wird nach Art. 29 an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen.

### **III. LEISTUNGEN DER PENSIONSASSE**

#### **A. Renten**

##### **Art. 32 Altersrente: a) Anspruch**

Mitglieder, die in den Ruhestand treten, können zwischen dem 58. und 65. Altersjahr eine Rente beantragen.

Reduziert ein Mitglied nach Vollendung des 58. Altersjahres sein Arbeitsverhältnis dauerhaft um mindestens 20 Prozent, kann es einen Teilaltersrücktritt verlangen. Der Teilaltersrücktritt kann bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters höchstens zweimal vollzogen werden. Die nachstehenden Bestimmungen gelangen sinngemäss für die Teilaltersrente bzw. das Teilalterskapital zur Anwendung.

Bezieht ein Mitglied beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters eine Invalidenrente, wird diese durch eine Altersrente ersetzt. Die nachstehenden Bestimmungen zur Höhe der Altersrente kommen sachgemäss zur Anwendung.

Wird das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen über das ordentliche Rentenalter hinaus verlängert, kann die Rentenzahlung bis zum Eintreten eines Vorsorgefalls, längstens jedoch bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses oder höchstens aber bis zum 70. Altersjahr ausgesetzt werden. Für die Bemessung der Hinterlassenenleistungen gilt das Mitglied ab Erreichen des ordentlichen Rentenalters als Altersrentner.

##### **Art. 33 Altersrente: b) Kapitalbezug**

Das Mitglied kann bis zu 50 Prozent des beim Rücktritt vorhandenen Sparguthabens als Alterskapital beziehen. Der Kapitalbezug ist der Verwaltung spätestens drei Monate vor dem persönlich gewählten Rentenbeginn schriftlich und vom Ehegatten bzw. Partner in eingetragener Partnerschaft mit beglaubigter Unterschrift mitunterzeichnet bekannt zu geben. Mit dem Kapitalbezug werden die Altersrente und die damit verbundenen Ansprüche und Anwartschaften anteilmässig gekürzt.

##### **Art. 34 Altersrente: c) Höhe**

Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sparguthabens mit dem in diesem Alter gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang 3.

Bezog das Mitglied vor dem ordentlichen Rentenalter eine Invalidenrente, entspricht die Altersrente mindestens der Höhe der Invalidenrente gemäss BVG.

##### **Art. 35 Überbrückungsrente**

Bei einem vorzeitigen Altersrücktritt kann das Mitglied eine Überbrückungsrente beziehen, die maximal bis zum ordentlichen Pensionierungsalter bzw. bis zum Bezug einer Rente der AHV/IV ausbezahlt wird.

Das Mitglied kann die Höhe der Überbrückungsrente frei bestimmen, sie darf jedoch den Betrag der maximalen einfachen AHV-Altersrente nicht übersteigen.

Eine laufende Überbrückungsrente bleibt während der gesamten Laufzeit in ihrer Höhe unverändert. Sie wird weder auf Wunsch des Mitglieds noch bei einer allfälligen Erhöhung der AHV-Altersrente angepasst.

Wird eine Überbrückungsrente bezogen, so wird das bei der vorzeitigen Pensionierung vorhandene Sparguthaben um den Barwert der Überbrückungsrente gemäss Anhang 4 gekürzt. Die Kürzung kann durch eine Einmaleinlage ganz oder teilweise kompensiert werden. In diesem Fall ist der Bezug einer Kapitaleistung nach Art. 33 nicht möglich. Die Einlage ist bis mindestens 3 Monate vor Rentenbeginn zu leisten.

Der Anspruch auf die Überbrückungsrente endet mit dem Monat, in dessen Verlauf der Rentenbezüger stirbt. In diesem Fall wird ein Todesfallkapital in der Höhe des Barwerts der nicht bezogenen AHV-Überbrückungsrenten fällig.

### **Art. 36 Alterskinderrente**

Bezieht das Mitglied eine Altersrente und hat es Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrente nach Art. 46 hätten, so besteht ab dem Zeitpunkt des ordentlichen Pensionierungsalters Anspruch auf eine Alterskinderrente.

Die Alterskinderrente wird vom selben Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente, jedoch frühestens ab Erreichen des ordentlichen Rentenalters. Der Anspruch erlischt, wenn die Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde.

Die Höhe der jährlichen Alterskinderrente entspricht pro Kind den gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG.

### **Art. 37 Invalidenrente: a) Anspruch, Beginn und Ende**

Mitglieder haben Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn sie gemäss den Bestimmungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung zu mindestens 40 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren.

Die Invalidenrente beginnt mit dem Anspruch auf Rentenleistung der Eidgenössischen Invalidenversicherung, frühestens aber nach einem Jahr seit Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bzw. nachdem der Lohn oder das ihn ersetzende Kranken- und Unfalltaggeld von maximal 80 Prozent, an dessen Kosten sich der Arbeitgebende mindestens zur Hälfte beteiligt hat, nicht mehr ausbezahlt wird.

Des Weiteren besteht kein Rentenanspruch, solange das Mitglied Taggelder der IV bezieht.

Der Anspruch auf Invaliditätsleistungen erlischt unter Vorbehalt von Art. 26a BVG mit der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit oder am Ende des Monats, in dem das Mitglied stirbt, spätestens jedoch mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters.

Tritt innerhalb eines Jahres, nachdem das Mitglied vollständig erwerbsfähig geworden ist, ein Rückfall ein, so werden die Leistungen ohne neue Wartefrist wieder gewährt. Für Rückfälle innert eines Jahres werden die in der Zwischenzeit erfolgten Leistungsanpassungen rückgängig gemacht.

### **Art. 38 Invalidenrente: b) Höhe**

Bei Vollinvalidität entspricht die Invalidenrente 50.4 Prozent des versicherten Lohns bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat.

Bei Teilinvalidität richtet sich die Rente nach dem Grad der Invalidität. Ab einer Invalidität von mindestens 70 Prozent wird die volle Rente gewährt.



### **Art. 39 Invaliden-Kinderrente**

Hat ein Invalidenrente beziehendes Mitglied Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten nach Art. 46 hätten, so hat es für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe einer Waisenrente. Für die Kinder eines teilinvaliden Mitglieds werden die Kinderrenten entsprechend dem Invaliditätsgrad festgesetzt.

### **Art. 40 Provisorische Weiterversicherung gemäss der 6. IV Revision**

Wird die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt das Mitglied während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung versichert, sofern das Mitglied vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

Der Vorsorgeschutz und der Leistungsanspruch bleiben ebenfalls aufrechterhalten, solange das Mitglied eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht.

Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Mitglieds kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Mitglieds ausgeglichen wird.

Die betroffenen Mitglieder gelten als invalid im Sinne dieses Reglements.

### **Art. 41 Ehegattenrente: a) Anspruch und Beginn**

Stirbt ein Mitglied, das Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente hatte, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn der Ehegatte beim Tod des Mitglieds

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder
- b) das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei jährlichen Ehegattenrenten.

Der Anspruch auf die Ehegattenrente beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung oder dem Erlöschen des Anspruches auf eine Alters- oder Invalidenrente.

Eingetragene Partner sind den Ehegatten gleichgestellt.

### **Art. 42 Ehegattenrente: b) Höhe**

Beim Tod eines aktiven oder invaliden Mitglieds beträgt die jährliche Ehegattenrente 70 Prozent der versicherten Invalidenrente, mindestens jedoch 70 Prozent der Altersrente, die bei konstantem Lohn und 2 Prozent Zins im ordentlichen Rentenalter der verstorbenen Person durch die Pensionskasse ausgerichtet worden wäre.

Beim Tod eines Altersrentners beträgt die jährliche Ehegattenrente 70 Prozent der bezogenen Altersrente.

Ist der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als die verstorbene Person, wird die Ehegattenrente für jedes über diesen Altersunterschied hinausgehende ganze oder angebrochene Jahr um 5 Prozent gekürzt.

Wurde die Ehe nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters geschlossen, besteht nur ein Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG.

#### **Art. 43 Ehegattenrente: c) Ansprüche der geschiedenen Ehegatten**

Die Ansprüche der geschiedenen Ehegatten richten sich in Voraussetzung und Höhe nach den entsprechenden Vorschriften des BVG.

#### **Art. 44 Ehegattenrente: d) Wiederverheiratung**

Bei Wiederverheiratung erlischt der Rentenanspruch am Ende des Monats.

Wiederverheiratete werden für ihre künftigen Ansprüche durch Ausrichtung von drei Jahresrenten abgefunden.

#### **Art. 45 Lebensgemeinschaft**

Die hinterlassene Person gleichen oder verschiedenen Geschlechts ist dem hinterlassenen Ehegatten gleichgestellt, wenn

- a) sie weder verheiratet noch mit der verstorbenen Person verwandt ist und
- b) sie für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; oder
- c) die Lebensgemeinschaft in einer ständigen ungeteilten Wohngemeinschaft an einem festen gemeinsamen Wohnort im Zeitpunkt des Todes wenigstens 5 Jahre bestanden hat und
- d) die Lebensgemeinschaft zu Lebzeiten beider Personen der Pensionskasse gemeldet worden war.

Erhält die hinterlassene Person eine Hinterlassenenrente oder hat sie eine Kapitaleistung aus einer früheren Ehe oder Lebensgemeinschaft erhalten, wird keine Leistung ausgerichtet.

Die Bestimmungen zur Lebensgemeinschaft sind auch zur Beurteilung des Leistungsanspruchs der Pfarrhaushälterin eines versicherten Priesters sachgemäss anwendbar.

#### **Art. 46 Waisenrente: a) Anspruch und Beginn**

Kinder eines verstorbenen, zu einer Alters- oder Invalidenrente berechtigten Mitglieds haben bis Ende des Monats, in dem sie das 18. Altersjahr vollenden, Anspruch auf eine Waisenrente.

Für Kinder, die in Ausbildung stehen oder mindestens 70 Prozent invalid sind, dauert der Rentenanspruch bis zum Abschluss der Ausbildung bzw. bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Der Anspruch beginnt nach dem Tag, an dem der Anspruch des Verstorbenen auf Lohn, Alters- oder IV-Rente erloschen ist.

Anspruchsberechtigt sind Kinder, die mit dem verstorbenen Mitglied in einem Kindsverhältnis gemäss Art. 252 ZGB stehen.

Für Pflegekinder besteht nur ein Anspruch, wenn das Mitglied für deren Unterhalt aufgekommen ist.

#### **Art. 47 Waisenrente: b) Höhe**

Die Waisenrente beträgt für jedes Kind 20 Prozent der versicherten Invalidenrente beim Tod eines aktiven Mitglieds bzw. 20 Prozent der Rente beim Tod eines Invaliden- oder Altersrentners.

Vollwaisen erhalten die doppelte Waisenrente.

#### **Art. 48 Todesfallkapital: a) Anspruch und Höhe**

Stirbt ein Mitglied bzw. Invalidenrentner vor dem Altersrücktritt, so wird den Anspruchsberechtigten nach Art. 49 ein Todesfallkapital ausbezahlt, sofern die verstorbene Person das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht hat.

Das Todesfallkapital entspricht dem zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparguthaben, vermindert um den Barwert allfälliger Hinterlassenenleistungen (inkl. allfälliger Abfindungen). Der Barwert wird nach den versicherungstechnischen Grundsätzen der Pensionskasse ermittelt.

#### **Art. 49 Todesfallkapital: b) anspruchsberechtigte Personen**

Anspruchsberechtigt sind unabhängig vom Erbrecht neben dem hinterbliebenen Ehegatten und den anspruchsberechtigten Waisen nach Art. 46 zusätzlich in der aufgeführten Reihenfolge folgende Personen:

- a) Personen, die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt wurden oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommt.
- b) Beim Fehlen von oben genannten anspruchsberechtigten Personen die übrigen Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen für eine Waisenrente der Pensionskasse nicht erfüllen.

Die zusätzlichen Personen sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Mitglieds bei der Pensionskasse vorliegen.

Das Mitglied kann festlegen, wer zu welchem Teil Anspruch auf das Todesfallkapital hat. Dabei können die übrigen Kinder gemäss lit. b erst berücksichtigt werden, wenn keine anderen anspruchsberechtigten Personen vorhanden sind. Liegt der Pensionskasse zum Todeszeitpunkt keine schriftliche Willenserklärung des Mitglieds vor, so wird das Todesfallkapital an die Anspruchsberechtigten gemäss vorstehender Reihenfolge zu gleichen Teilen ausgerichtet.

Fehlen anspruchsberechtigte Personen, fällt das Todesfallkapital an die Pensionskasse.

### **B. Besondere Bestimmungen**

#### **Art. 50 Rentenauszahlung**

Reglementarische Leistungen werden erst ausbezahlt, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen beigebracht haben, welche die Pensionskasse zur Begründung und Auszahlung des Anspruches benötigt. Insbesondere kann die Auszahlung der Renten von einem Lebensnachweis abhängig gemacht werden. Die Pensionskasse kann in periodischen Abständen einen Lebensnachweis anfordern und gegebenenfalls die Rente sistieren.

Die Rente wird in monatlichen Raten zu Beginn eines Monats an eine Zahlstelle in der Schweiz oder in einem EU- oder EFTA-Staat am Wohnsitz des Mitglieds überwiesen. Bei Wohnsitz im üb-

rigen Ausland hat die rentenberechtigte Person auf Verlangen der Pensionskasse ein Konto in der Schweiz anzugeben, auf welches die Rente überwiesen werden kann.

Die Renten nach Art. 124a ZGB samt Zins gemäss Art. 19j FZV werden an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des im Rahmen einer Scheidung berechtigten Ehegatten oder im Rahmen einer gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft berechtigten Partners jährlich bis zum 15. Dezember überwiesen.

Der Rentenanspruch erlischt auf Ende des dem Sterbemonat folgenden Monats.

### **Art. 51 Kapitalleistung bei Geringfügigkeit**

Beträgt die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Ehegattenrente weniger als 6 Prozent und eine Kinderrente weniger als 2 Prozent der minimalen einfachen AHV-Altersrente, kann anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt werden. Damit sind alle reglementarischen Leistungen abgegolten.

### **Art. 52 Teuerung**

Die Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse der Teuerung angepasst.

Der Stiftungsrat der Pensionskasse entscheidet jährlich über die Teuerungsanpassungen.

### **Art. 53 Konkurrenzierende Ansprüche**

Die Pensionskasse kürzt ihre Leistungen, soweit diese zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Altersleistungen werden nur gekürzt, wenn sie zusammen mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung oder vergleichbaren ausländischen Leistungen ausgerichtet werden.

Als anrechenbare Einkünfte gelten die ungekürzten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung von in- und ausländischen Sozialversicherern und Vorsorgeeinrichtungen, die den Anspruchsberechtigten aufgrund desselben Ereignisses ausgerichtet werden wie:

- a) die Leistungen der AHV, IV und ALV;
- b) die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
- c) die Leistungen der Militärversicherung;
- d) die Leistungen einer Versicherungs- oder Vorsorgeeinrichtung, die mindestens zu 50 Prozent vom Arbeitgebenden finanziert wurden;
- e) die Leistungen ausländischer Sozialversicherungen;
- f) die Leistungen aus Freizügigkeitseinrichtungen und der Auffangeinrichtung;
- g) Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte Erwerbseinkommen oder zumutbare Erwerbseinkommen resp. die Arbeitslosenentschädigung angerechnet. Bei einer provisorischen Weiterversicherung gemäss Art. 8a IVG kann das Zusatzeinkommen nur nach Art. 26a Abs. 3 BVG angerechnet werden.

Kapitalleistungen werden zum Rentenwert miteinbezogen. Hinterlassenenleistungen werden zusammengezählt.

Leistungskürzungen der Unfall- oder Militärversicherung bei Erreichen des AHV-Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2<sup>ter</sup> und 2<sup>quarter</sup> UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG gleicht die Pensionskasse nicht aus.

## **Art. 54 Rentenkürzung**

Der Stiftungsrat kann die Leistungen im gleichen Verhältnis kürzen wie die AHV/IV die Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, wenn der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung werden nicht ausgeglichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 65 oder 66 MVG vorgenommen haben.

## **Art. 55 Vorleistungspflicht**

Befindet sich das Mitglied beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, so ist diejenige Vorsorgeeinrichtung im Rahmen des BVG vorleistungspflichtig, welcher er zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen (Art. 26 Abs. 4 BVG).

Im Falle der Vorleistungspflicht erbringt die Pensionskasse lediglich die Leistungen der obligatorischen Vorsorge. Leistungen der überobligatorischen Vorsorge werden erst ausgerichtet, wenn die Leistungspflicht der Pensionskasse endgültig feststeht.

## **Art. 56 Ehescheidung**

Wird die Ehe eines Mitglieds geschieden und hat die Kasse gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten oder direkt an den geschiedenen Ehegatten zu überweisen, werden die versicherten Leistungen des Mitglieds versicherungstechnisch herabgesetzt. Es wird analog zu Art. 30 vorgegangen.

Das aktive oder invalide Mitglied hat die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen. Dem aktiven oder invaliden Mitglied wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Die Pensionskasse kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

Ausländische Scheidungsurteile, welche sich über eine Aufteilung von Vorsorgeguthaben bei einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung äussern, müssen durch das Mitglied oder Anspruchsberechtigten beim zuständigen Zivilrichter am Sitz der Pensionskasse eingeklagt und von diesem als vollstreckbar erklärt werden.

Tritt beim aktiven Mitglied während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht das invalide Mitglied während des Scheidungsverfahrens das reglementarische Rentenalter, so werden der zu übertragende Teil der Austrittsleistung und die Rente gemäss Art. 19g FZV gekürzt und die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem ordentlichen Rentenalter oder eine Altersrente, die gemäss Art. 53 gekürzt werden kann, geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invaliden- bzw. Altersrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

Wird aufgrund eines Scheidungsurteils die hypothetische Austrittsleistung eines invaliden Mitglieds reduziert, kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente um den Betrag, um den sie tiefer ausfällt, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Vorsorgeguthaben zugrundegelegt wird. Die Kürzung wird bei Invalidenrenten vorgenommen, deren Berechnung das vorhandene Vorsorgeguthaben zugrunde liegt und sie darf im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung. Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestim-

mungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen. Für die Berechnung der Kürzung ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens massgebend.

Der berechtigte Ehegatte kann anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform beantragen. Die Überweisung in Kapitalform ist der Pensionskasse schriftlich anzumelden. Eine entsprechende Anmeldung ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich. Die Umrechnung in ein Kapital wird nach den im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gültigen technischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Mit der Überweisung in Kapitalform sind sämtliche Ansprüche des Ehegatten des Mitglieds gegenüber der Pensionskasse abgegolten.

Die Bestimmungen zur Ehescheidung gelten in analoger Weise auch bei der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

### **Art. 57 Wohneigentumsförderung**

Der Vollzug der Vorschriften des Bundes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge wird gewährleistet. Der Stiftungsrat der Pensionskasse erlässt die näheren Vorschriften.

Solange eine Unterdeckung vorliegt, kann die Pensionskasse die Auszahlung eines Vorbezugs, der zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Pensionskasse muss das Mitglied über die Dauer und das Ausmass der Massnahme informieren.

Die Pensionskasse erhebt für ihren Aufwand einen Unkostenbeitrag.

### **Art. 58 Sicherung der Leistungen**

Die Renten sind für den persönlichen Unterhalt der Rentenberechtigten und ihrer Angehörigen bestimmt und können vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Wohneigentumsförderungsgesetz, bei Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

### **Art. 59 Verrechnungen**

Der Anspruch auf Leistungen der Pensionskasse kann mit Forderungen, die der Arbeitgebende der Pensionskasse abgetreten hat, verrechnet werden, sofern sie sich auf Beiträge beziehen, die dem Mitglied nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

### **Art. 60 Teilliquidation**

Die Teilliquidation wird durch den Stiftungsrat in einem Reglement festgelegt.

Die Pensionskasse wird im Teilkapitalisierungsverfahren gemäss Art. 72a ff BVG finanziert. Es liegt eine Garantie des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vor, welcher im Falle einer Teil- oder Gesamtliquidation die Unterdeckung bis zur Garantiesumme deckt.

## **IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 61 Verstärkung des Sparguthabens zur Abgeltung der alten Übergangsbestimmung**

Für die am 31. Dezember 2015 aktiv versicherten Frauen der Pensionskasse, die bereits am 31. Dezember 1994 als aktives Mitglied der Pensionskasse angehört haben, wird eine Verstärkung des Sparguthabens zur Abgeltung der bisherigen Übergangsbestimmungen zur Revision per 01.01.2015 (Art. 56 des bisherigen Reglements) gewährt. Die Verstärkung kompensiert in der Projektion den beitragsfreien Zuschlag von 22 Prozent zur versicherten Besoldung 1994 im ordentlichen Pensionierungsalter, welcher gemäss den bisherigen Übergangsbestimmungen im Versicherungsfall gewährt wurde.

Für die Projektion der Altersrente wird eine Realverzinsung des Sparguthabens von 2.0 Prozent verwendet.

Die Verstärkung wird per 1. Januar 2016 dem Sparguthaben des Mitglieds gutgeschrieben.

### **Art. 62 Verstärkung des Sparguthabens für die Umstellung auf das Beitragsprimat**

Für die am 31. Dezember 2015 aktiv versicherten Mitglieder der Pensionskasse, die am 31. Dezember 2015 das 59. Altersjahr vollendet haben (Jahrgang 1956 und älter), wird eine Verstärkung des Sparguthabens für die Umstellung auf das Beitragsprimat per 1. Januar 2016 gewährt, so dass im ordentlichen Pensionierungsalter die projizierte Altersrente im Beitragsprimat der projizierten Altersrente im Leistungsprimat entspricht.

Für die am 31. Dezember 2015 aktiv versicherten Mitglieder der Pensionskasse, die am 31. Dezember 2015 das 59. Altersjahr noch nicht vollendet haben, jedoch das 44. Altersjahr vollendet haben (Jahrgang 1971 und älter), wird eine Verstärkung des Sparguthabens für die Umstellung auf das Beitragsprimat per 1. Januar 2016 gewährt, so dass im ordentlichen Pensionierungsalter die projizierte Renteneinbusse durch den Primatswechsel teilweise kompensiert wird. Die Verstärkung kompensiert für jedes per 31. Dezember 2015 über das 43. Altersjahr hinausgehende vollendete Altersjahr 6.25 Prozent der projizierten Renteneinbusse.

Die Verstärkung wird per 1. Januar 2016 dem Sparguthaben des Mitglieds gutgeschrieben.

Die Projektion der Altersrenten erfolgt unter der Annahme eines altersspezifischen Lohnwachstums. Für die Projektion der Altersrente im Leistungsprimat wird der erreichbare Rentensatz ohne Einkauf verwendet. Für die Projektion der Altersrente im Beitragsprimat wird eine Realverzinsung des Sparguthabens von 2.0 Prozent und der versicherungstechnisch korrekte Umwandlungssatz bei einer technischen Verzinsung von 3.0 Prozent verwendet.

### **Art. 63 Verstärkung des Sparguthabens für die Änderung der technischen Grundlagen**

Für die am 31. Dezember 2015 aktiv versicherten Mitglieder der Pensionskasse, die am 31. Dezember 2015 das 64. Altersjahr vollendet haben (Jahrgang 1951 und älter), wird eine Verstärkung des Sparguthabens für die Änderung der technischen Grundlagen per 1. Januar 2016 gewährt, so dass im ordentlichen Pensionierungsalter die projizierte Altersrente mit alten technischen Grundlagen der projizierten Altersrente mit neuen technischen Grundlagen entspricht.

Für die am 31. Dezember 2015 aktiv versicherten Mitglieder der Pensionskasse, die am 31. Dezember 2015 das 64. Altersjahr noch nicht vollendet haben, jedoch das 57. Altersjahr vollendet haben (Jahrgang 1958 und älter), wird eine Verstärkung des Sparguthabens für die Änderung der technischen Grundlagen per 1. Januar 2016 gewährt, so dass im ordentlichen Pensionierungsalter die projizierte Renteneinbusse durch die Änderung der technischen Grundlagen teilweise

kompensiert wird. Die Verstärkung kompensiert für jedes per 31. Dezember 2015 über das 56. Altersjahr hinausgehende vollendete Altersjahr 12.50 Prozent der projizierten Renteneinbusse.

Die Verstärkung wird per 1. Januar 2016 dem Sparguthaben des Mitglieds gutgeschrieben.

Die Projektion der Altersrenten erfolgt unter der Annahme eines altersspezifischen Lohnwachstums. Es wird eine Realverzinsung des Sparguthabens von 2.0 Prozent verwendet. Für die Projektion der Altersrente vor Änderung der technischen Grundlagen wird der versicherungstechnisch korrekte Umwandlungssatz bei einer technischen Verzinsung von 3.0 Prozent verwendet. Für die Projektion der Altersrente nach Änderung der technischen Grundlagen wird der reglementarische Umwandlungssatz gemäss Anhang 3 verwendet.

#### **Art. 64 Übergangsbestimmungen für Mitglieder mit Rentenaufschub**

Für Mitglieder, die am 31. Dezember 2015 das ordentliche Pensionsalter erreicht und den Bezug der Altersrente nach Art. 9 Abs. 4 des bisherigen Reglements über die Personalvorsorge aufgeschoben haben, werden zur Bemessung der Altersleistungen die bisherigen reglementarischen Bestimmungen angewendet.

#### **Art. 65 Übergangsbestimmungen für laufende Renten**

Die am 31. Dezember 2015 laufenden Renten bleiben unverändert. Für die mit ihnen verbundenen Anwartschaften gilt das vorliegende Reglement.

#### **Art. 66 Rechtspflege**

Streitigkeiten über die Anwendung oder die Auslegung dieses Reglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sollen zuerst dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorgelegt werden.

Kann keine gütliche Regelung gefunden werden, soll der Fall nach Möglichkeit der Stiftungsaufsichtsbehörde unterbreitet werden, bevor der Rechtsweg beim zuständigen Gericht eingeschlagen wird.

#### **Art. 67 Änderungen**

Der Stiftungsrat kann dieses Reglement im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks jederzeit ändern.

Das Reglement und die Regulative sowie Anhänge und deren spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

#### **Art. 68 Vollzug**

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1.1.2017 in Kraft.

9000 St.Gallen, 23. März 2017

PENSIONSASSE DER DIÖZESE ST.GALLEN  
DER STIFTUNGSRAT

Präsident                      Aktuar  
Gion Pieder Casaulta      Johann Bobleter



## ANHANG 1: Höhe der Beiträge

Alter	Sparbeiträge					Risikobeiträge		
	AN		AG	Total		AN	AG	Total
	Standard	Plus		Standard	Plus			
18-24	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	1.35%	1.65%	3.00%
25-44	7.30%	9.20%	9.20%	16.50%	18.40%	1.35%	1.65%	3.00%
45-54	8.00%	10.00%	10.00%	18.00%	20.00%	1.35%	1.65%	3.00%
55-65	8.70%	10.80%	10.80%	19.50%	21.60%	1.35%	1.65%	3.00%
66-70	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%

Alter	Verwaltungskostenbeiträge			Beiträge Total		AG	Total	
	AN	AG	Total	AN			Standard	Plus
				Standard	Plus			
18-24	0.45%	0.55%	1.00%	1.80%	1.80%	2.20%	4.00%	4.00%
25-44	0.45%	0.55%	1.00%	9.10%	11.00%	11.40%	20.50%	22.40%
45-54	0.45%	0.55%	1.00%	9.80%	11.80%	12.20%	22.00%	24.00%
55-65	0.45%	0.55%	1.00%	10.50%	12.60%	13.00%	23.50%	25.60%
66-70	0.45%	0.55%	1.00%	0.45%	0.45%	0.55%	1.00%	1.00%

## ANHANG 2: Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen auf das Sparkonto entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Sparguthabens auf dem Sparkonto. Massgebend ist der zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Lohn.

Dem Mitglied wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Die Pensionskasse kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

Alter	max. Sparguthaben		Alter	max. Sparguthaben	
	Standard	Plus		Standard	Plus
25	16.5%	18.4%	45	426.9%	476.0%
26	33.3%	37.2%	46	453.5%	505.5%
27	50.5%	56.3%	47	480.5%	535.6%
28	68.0%	75.8%	48	508.1%	566.4%
29	85.9%	95.8%	49	536.3%	597.7%
30	104.1%	116.1%	50	565.0%	629.6%
31	122.7%	136.8%	51	594.3%	662.2%
32	141.6%	157.9%	52	624.2%	695.5%
33	161.0%	179.5%	53	654.7%	729.4%
34	180.7%	201.5%	54	685.8%	764.0%
35	200.8%	223.9%	55	719.0%	800.9%
36	221.3%	246.8%	56	752.9%	838.5%
37	242.2%	270.1%	57	787.5%	876.8%
38	263.6%	293.9%	58	822.7%	916.0%
39	285.3%	318.2%	59	858.7%	955.9%
40	307.5%	343.0%	60	895.3%	996.6%
41	330.2%	368.2%	61	932.7%	1038.1%
42	353.3%	394.0%	62	970.9%	1080.5%
43	376.9%	420.3%	63	1009.8%	1123.7%
44	400.9%	447.1%	64	1049.5%	1167.8%
			65	1090.0%	1212.7%

Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

### ANHANG 3: Umwandlungssatz

Alter	Umwandlungssatz
58	4.45%
59	4.60%
60	4.75%
61	4.90%
62	5.05%
63	5.20%
64	5.35%
65	5.50%
66	5.65%
67	5.80%
68	5.95%
69	6.10%
70	6.25%

Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

#### **ANHANG 4: Kapitalwert der AHV-Überbrückungsrente**

Der Barwert einer jährlichen AHV-Überbrückungsrente wird gemäss folgender Tabelle berechnet:

Laufzeit in Jahren	Barwert-Faktor für monatl. zahlbare Rente
7	643.5%
6	558.3%
5	470.9%
4	381.3%
3	289.5%
2	195.4%
1	98.9%
0	0.0%

Zwischenwerte werden auf Monate  
genau linear interpoliert.

## ANHANG 5: Begriffsdefinitionen

AHV-Rentenalter	Das AHV-Rentenalter wird am Monatsersten nach Vollendung des massgebenden Rentenalters gemäss Art. 21 Abs. 1 AHVG erreicht.
Arbeitgebende	Kirchgemeinden und andere Institutionen die der Pensionskasse mittels Anschlussvertrag angeschlossen sind.
Arbeitnehmende	Jede Person weiblichen und männlichen Geschlechts, die in einem mit dem Arbeitgebenden eingegangenen Arbeitsverhältnis steht
Aufsichtsbehörde	Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, Poststrasse 28, Postfach 1542, 9001 St.Gallen <a href="http://www.ostschweizeraufsicht.ch">http://www.ostschweizeraufsicht.ch</a>
Auffangeinrichtung	Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Weststrasse 50, 8003 Zürich <a href="http://www.chaeis.net">http://www.chaeis.net</a>
Obligatorische Vorsorge (BVG-Mindestleistungen)	Die obligatorische berufliche Vorsorge deckt die gesetzlichen Mindestleistungen bei Alter, Tod und Invalidität gemäss BVG. Zusammen mit der AHV/IV soll die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in adäquater Weise ermöglicht werden.
Mitglied	Arbeitnehmende, welche der Versicherung gemäss den Bestimmungen dieses Reglements unterstehen sowie Bezüger von Alters- oder Invalidenrenten.
Pensionierung	Aufgabe der Erwerbstätigkeit und Bezug der Altersleistungen zwischen dem 58. und 70. Altersjahr.
Pensionskasse	Pensionskasse der Diözese St.Gallen
Ordentliches Rentenalter	Das ordentliche Rentenalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres für Frauen und Männer erreicht.
Sicherheitsfonds BVG	Eidgenössischer Sicherheitsfonds gemäss Art. 56 BVG und Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG vom 22. Juni 1998
Stichtag	1. Januar eines jeden Jahres

Bei der Bezeichnung von Personen wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet; weibliche Personen sind stets eingeschlossen, sofern das Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.